

Verschmelzung der altrechtlichen und der auf eidlicher Verwillkürung beruhenden Rechtsgebote, zum Übergang von der eidlich-rechtsgeschäftlichen zur objektiv-normativen Geltungsgrundlage, zur Ablösung des personalen durch das lokale Recht. Der Vorgang der Entstehung neuen Rechts in einer Welt, in der das Recht alt sein mußte, um anerkannt zu sein, ist an einer exemplarischen Stelle aufgeklärt. Nur der etwaige Einfluß der Statuentheorie der Glossatoren ist noch ununtersucht.

H. Krause.

E. L i e d l, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg (Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 12) Augsburg 1958, H. Rösler, 157 S. — Vf. bietet einen guten Überblick über die Entwicklung des Zivilprozesses in Augsburg von den ältesten Stadtrechten 1104/1156 bis 1806, wobei die Rezeption des römischen Rechts zu Beginn des 16. Jh. und die Verbreitung des „gemeinen Rechts“ seit dem 17. Jh. deutlich herausgearbeitet sind. Auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung bleibt jedoch manches unklar, so vor allem die Abgrenzung der Kompetenzen des Stadtvogts und des Burggrafen, der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit, Fragen, die unmittelbar mit den Herrschaftsverhältnissen des 12./13. Jh. zusammenhängen, aus denen heraus die Stadt sich zur freien Reichsstadt entwickelte.

R. M. K.

Andreas G e d e o n, Zur Rezeption des römischen Privatrechts in Nürnberg (Nürnberger rechts- u. sozialwiss. Vorträge Heft 5) Nürnberg 1957, Verlag Andreas Abraham, VI u. 79 S. — In dieser Nürnberger Dissertation wird der Stoff der Nürnberger Reformation von 1564 auf seinen römischrechtlichen und deutschrechtlichen Gehalt hin untersucht. Schon Wolfgang Kunkel hatte bei seiner Herausgabe der ersten Reformation von 1479 (Quellen z. neueren Privatrechtsgesch. Deutschlands I, 1, 1936) in seinem kritischen Apparat den „viel stärkeren Anschluß an die Begriffswelt des gemeinen Rechts“ bei der zweiten Reformation hervorgehoben und in Einzelheiten belegt. G e d e o n bringt das Material nun in systematischer Vollständigkeit. Vorwiegend deutschrechtlich sind das Ehegüterrecht und die Erbleihe geblieben.

H. Krause.

Ugo G u a l a z z i n i, Considerazioni in tema di legislazione statutaria medievale (Seconda edizione riveduta e ampliata), Milano 1958, Giuffrè, 124 S. — Die Schrift ist die erweiterte Fassung einer allgemeinen Lehre von der Entstehung der Statuten, wie sie Vf. bereits in seinen „Preliminari Osservazioni sugli Statuti Cremonesi del 1339“ (Milano 1953) entwickelt hat. Sein Anliegen gilt der Erforschung der Grundlagen des Statutarrechts, das er wegen seiner hohen Bedeutung für das Rechtsleben des MA. nicht zu Unrecht als *ius proprium* bezeichnet, neben dem allerdings das häufig nur lückenhaft aufgezeichnete, durch die Urkunden und die Schriften der Juristen bekannte *ius commune* als gleichwertige Rechtsquelle steht. Neben der Darstellung der wesentlichen Faktoren, die zur Entstehung der „legislazione statutaria“ beigetragen haben, betont Vf. vor allem die im römischen Recht liegenden Wurzeln und dessen Einfluß auf den materiellen Gehalt dieser „leges municipales“. Die mit zahlreichen Quellenbeispielen belegten Ausführungen bieten wertvolles Material zum Wesen des mittelalterlichen, später in Deutschland rezipierten Rechts und regen zu Studien über Vergleiche mit den deutschen Stadtrechten an. Das Buch soll der Ergänzung exegetischer Studien zu den Quellen der italienischen Rechtsgeschichte dienen und legt Zeugnis ab von dem hohen Ausbildungsstand der Studenten in Italien.

J. Rosenthal.